

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2022 wird die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner der Stadt Templin (Entschädigungssatzung) vom 30.09.2020 wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 2 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

In § 3 Abs. 1 wird „sachkundige Einwohner“ ersatzlos gestrichen.

In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt: „Das gleiche gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.“

In § 3 Abs. 5 wird „bis zu 2 Sitzungen“ durch „bis zu 3 Sitzungen“ ersetzt.

In § 4 Abs. 3 wird „nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze“ ersatzlos gestrichen.

§ 5 Abs. 4 wird durch „Dienstreisen von Stadtverordneten und OV sind vom Bürgermeister anzuordnen. Eine Entschädigung kann nur für vor Dienstreiseantritt angeordnete Dienstreise gewährt werden.“ ersetzt.

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Zahlungen gem. §§ 1 - 7 erfolgen monatlich nachträglich zum Ende eines Quartals auf die angegebenen Konten, das gleiche gilt für die Zahlungen an die Fraktionen.“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Templin, den 01.03.2022

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, und sachkundigen Einwohner der Stadt Templin (Entschädigungssatzung) im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 01.03.2022

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister